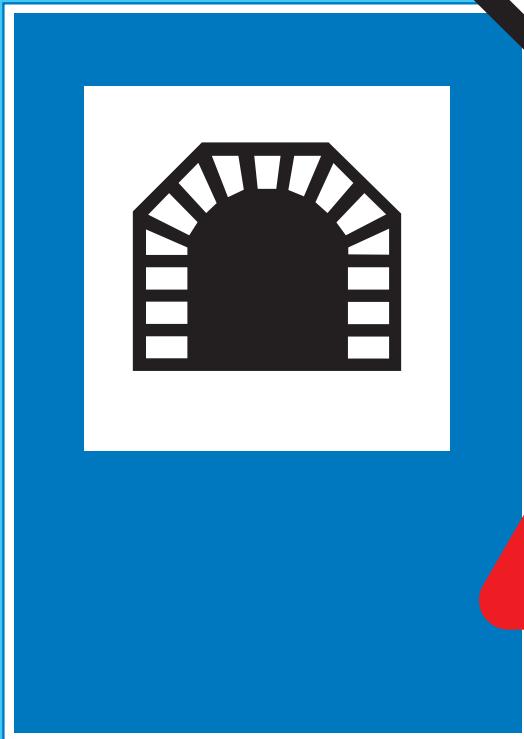
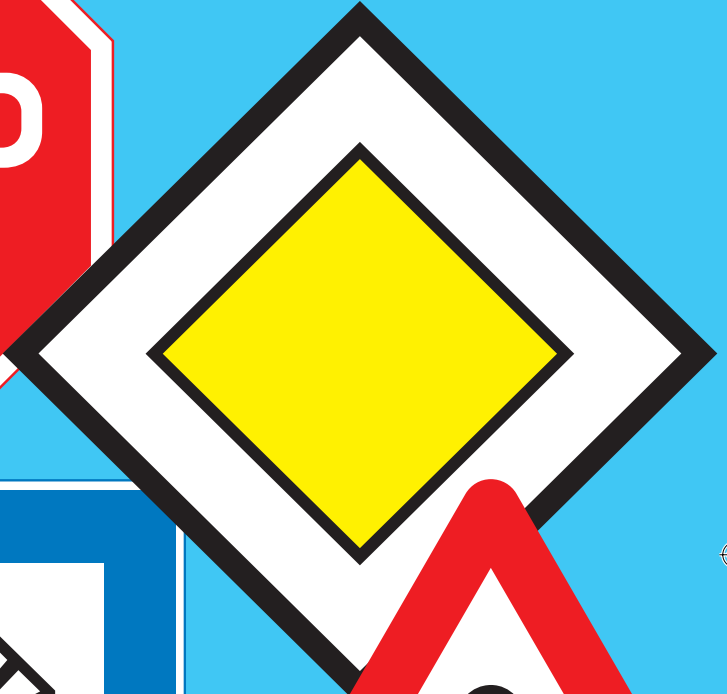


Strassen- signale



touring club

suisse schweiz svizzero



Die Strassensignale und die auf der Strassenoberfläche aufgemalten Markierungen (weiss oder gelb) geben dem Fahrzeugführer Anweisungen, zeigen eine bevorstehende Gefahr an oder geben einen wichtigen Hinweis. Das Gesetz verlangt vom Fahrzeugführer, dass er die Signale und Markierungen beachtet und die darin enthaltenen Anordnungen befolgt (Art. 27 SVG). Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Signale und Markierungen, die nicht für bestimmte Fahrzeugarten, sondern für den Fahrverkehr allgemein gelten, sind auch von Reitern sowie Führern von Pferden und anderen grösseren Tieren zu beachten (ausgenommen Signal 2.01 «Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen»).

1. DIE GEFAHRENSIGNALE

Die Gefahrensignale warnen vor einer Gefahr, die der ortsunkundige Führer nicht oder zu spät erkennen kann. Sie fordern ihn auf, seine Fahrt zu verlangsamen und seine Aufmerksamkeit zu erhöhen.

Gefahrensignale haben in der Regel die Form eines gleichseitigen Dreiecks, einen roten Rand und ein schwarzes Symbol auf weissem Grund.

Sie stehen:

1. Innerorts kurz vor der Gefahrenstelle oder bis 50 m vorher.
2. Ausserorts 150–250 m vor der Gefahrenstelle.
(Können die Regeln 1 oder 2 nicht eingehalten werden, wird die Entfernung auf beigefügter Distanztafel vermerkt.)
3. Auf Autobahnen und Autostrassen bei der Gefahrenstelle oder höchstens 100 m vorher, ferner zusätzlich als Vorsignal mit beigefügter Distanztafel 500–1000 m vor der Gefahrenstelle.

a) Gefährliche Strassenanlage



1.01 Rechtskurve



1.02 Linkskurve



1.03 Doppelkurve
nach rechts
beginnend



1.04 Doppelkurve
nach links
beginnend



1.05 Schleudergefahr
(Bei Glatteis oder
Schneeglätte
wird die Zusatztafel
«Vereiste
Fahrbahn» (5.13)
beigefügt)

(Folgen sich mehrere Kurven in kurzen Abständen, so wird bei der ersten Kurve oder Doppelkurve dem entsprechenden Signal die Zusatztafel «Streckenlänge» (5.03) beigefügt. Innerorts werden in der Regel keine Kurvensignale angebracht.)



1.06 Unebene
Fahrbahn



1.07 Engpass
(Kreuzen
erschwert)



1.08 Verengung
rechts (Kreuzen
erschwert)



1.09 Verengung
links (Kreuzen
erschwert)



1.10 Gefährliches
Gefälle



1.11 Starke Steigung



1.12 Rollsplitt



1.13 Steinschlag



1.14 Baustelle

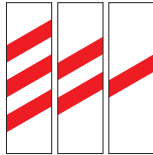


1.15 Schranken
(Warnt auch vor
Abschränkungen
bei Flugplätzen)





1.16 Bahnübergang ohne Schranken



1.17 Distanzbaken

(Die Distanzbake mit 3 Streifen steht unter dem Vorsignal, jene mit 2 Streifen nach einem Drittel, jene mit 1 Streifen nach zwei Dritteln der Strecke zwischen Vor- und Hauptsignal)



1.18 Strassenbahn

b) Übrige Gefahren



1.22 Fussgängerstreifen (Kündigt Fussgängerstreifen an unübersichtlichen Stellen und auf schnell befahrenen Strassen an)



1.23 Kinder (Häufig Kinder auf der Fahrbahn)



1.24 Wildwechsel



1.25 Tiere



1.26 Gegenverkehr (Steht an Stellen, wo der Fahrzeugführer nicht mit Gegenverkehr rechnet)



1.27 Lichtsignale



1.28 Flugzeuge



1.29 Seitenwind (Ein eventuell aufgestellter Windsack zeigt Stärke und Richtung des Windes an)



1.30 Andere Gefahren



1.31 Stau

2. DIE VORSCHRIFTSSIGNALE

Vorschriftssignale geben dem Strassenbenützer einen Befehl, der ein Gebot oder ein Verbot sein kann. Sie sind in der Regel rund.

Verbotssignale haben im Allgemeinen einen roten Rand und ein schwarzes Symbol auf weissem Grund, Gebotssignale eine schmale weisse Umfassung und ein weisses Symbol auf blauem Grund.

Die durch die Verbots- oder Gebotssignale angezeigte Vorschrift gilt in der Regel an der Stelle oder von der Stelle an, wo das Signal steht, bis zum Ende der nächsten Verzweigung.

a) Fahrverbote, Mass- und Gewichtsbeschränkungen



2.01 Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen



2.02 Einfahrt verboten



2.03 Verbot für Motorwagen



2.04 Verbot für Motorräder (Invalidentaxifahrer gestattet)



2.05 Verbot für Fahrräder und Motorfahrräder





2.06 Verbot für Motorfahrräder (Mit abgestelltem Motor gestattet)



2.07 Verbot für Lastwagen



2.08 Verbot für Gesellschaftswagen



2.09 Verbot für Anhänger (Einrädige Anhänger und landwirtschaftliche Anhänger gestattet)



2.09.1 Verbot für Anhänger mit Ausnahme von Sattel- und Einachsanhänger



2.10.1 Verbot für Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung



2.11 Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung



2.12 Verbot für Tiere



2.13 Verbot für Motorwagen und Motorräder (Beispiel, auch andere Verbotskombinationen möglich)



2.14 Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (Beispiel, nur innerorts oder auf unbedeutenden Nebenstrassen)



2.15 Verbot für Fussgänger



2.15.1 Skifahren verboten



2.15.2 Schlitteln verboten



2.15.3 Verbot für fahrzeuggähnliche Geräte



2.16 Höchstgewicht

b) Fahrordnungen, Parkierungsbeschränkungen



2.17 Achsdruck



2.18 Höchstbreite



2.19 Höchsthöhe



2.20 Höchstlänge



2.30 Höchstgeschwindigkeit



2.30.1 Höchstgeschwindigkeit 50 generell



2.31 Mindestgeschwindigkeit



2.32 Fahrtrichtung rechts (Vor dem Signal abbiegen)



2.33 Fahrtrichtung links (Vor dem Signal abbiegen)





2.34 Hindernis rechts umfahren



2.35 Hindernis links umfahren



2.36 Geradeausfahren (Mögliche Fahrtrichtung an der betreffenden Stelle)



2.37 Rechtsabbiegen (Mögliche Fahrtrichtung an der betreffenden Stelle)



2.38 Linksabbiegen (Mögliche Fahrtrichtung an der betreffenden Stelle)



2.39 Rechts- oder Linksabbiegen (Mögliche Fahrtrichtungen an der betreffenden Stelle)



2.40 Geradeaus oder Rechtsabbiegen (Mögliche Fahrtrichtungen an der betreffenden Stelle)



2.41 Geradeaus oder Linksabbiegen (Mögliche Fahrtrichtungen an der betreffenden Stelle)



2.41.1 Kreisverkehrsplatz (In Verbindung mit «Kein Vortritt») haben die Fahrzeuge im Kreis den Vortritt)



2.42 Abbiegen nach rechts verboten



2.43 Abbiegen nach links verboten



2.44 Überholen verboten



2.45 Überholen für Lastwagen verboten



2.46 Wenden verboten



2.47 Mindestabstand (Gilt für Motorwagen und Sattelmotorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen)

(Betrifft nur das Überholen von Motorfahrzeugen und Strassenbahnen. Einspurige Fahrzeuge wie Motorräder und Velos sowie solche mit 30 km/h Höchstgeschwindigkeit dürfen überholt werden. Signal 2.45 gilt nicht nur für Gesellschaftswagen.)



2.48 Schneeketten obligatorisch



2.49 Halten verboten



2.50 Parkieren verboten (Halten zum Ein- oder Aussteigen lassen und zum Güterumschlag gestattet)



2.51 Zollhaltestelle



2.52 Polizei



2.53 Ende der Höchstgeschwindigkeit



2.53.1 Ende der Höchstgeschwindigkeit 50 generell



2.54 Ende der Mindestgeschwindigkeit



2.55 Ende des Überholverbotes



2.56 Ende des Überholverbotes für Lastwagen



2.56.1 Ende des Teilfahrverbotes (Beispiel)



2.57 Ende des Schneeketten-Obligatoriums



2.58 Freie Fahrt (Mehrere zuvor signalisierte Beschränkungen enden)



2.59.1 Zonensignal (Beispiel)



2.59.2 Ende Zonensignal (Beispiel)



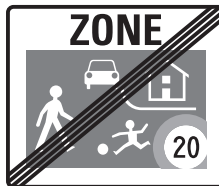
2.59.3 Fussgängerzone



2.59.4 Ende der Fussgängerzone



2.59.5 Begegnungszone



2.59.6 Ende der Begegnungszone

c) Besondere Wege, Busfahrbahn Lichtsignal-System für die zeitweilige Sperrung von Fahrstreifen



2.60 Radweg (Obligatorisch für Fahrräder und Motorfahrräder)



2.60.1 Ende des Radweges



2.61 Fussweg



2.62 Reitweg



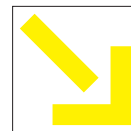
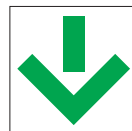
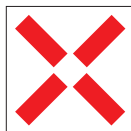
2.63 Rad- und Fussweg mit getrennten Verkehrsflächen (Beispiel)



2.63.1 Gemeinsamer Rad- und Fussweg (Beispiel)



2.64 Busfahrbahn (In der Regel nur für Busse des öffentlichen Linienverkehrs)



2.65 Lichtsignal-System für die zeitweilige Sperrung von Fahrstreifen

3. DIE VORTRITTSIGNALE

Vortrittssignale zeigen an, dass der Führer anderen Fahrzeugen den Vortritt gewähren muss oder dass ihm der Vortritt gegenüber anderen Fahrzeugen zusteht.

Vortrittssignale sind der äusseren Form nach Gefahren-, Vorschrifts- oder Hinweissignale.



3.01 Stop



3.02 Kein Vortritt



(Die Fahrzeuge im Kreis haben den Vortritt: Linksvortritt)



3.03 Hauptstrasse



3.04 Ende der Hauptstrasse



3.05 Verzweigung mit Strasse ohne Vortritt



3.06 Verzweigung mit Rechtsvortritt



3.07 Einfahrt von rechts (Steht auf Autobahnen und Autostrassen)



3.08 Einfahrt von links (Steht auf Autobahnen und Autostrassen)



3.09 Dem Gegenverkehr Vortritt lassen



3.10 Vortritt vor dem Gegenverkehr



3.20 Wechselblinklicht



3.22 Einfaches Andreaskreuz (Bahnübergang ohne Schranke, mit einem Geleise)



3.21 Einfaches Blinklicht



3.23 Doppeltes Andreaskreuz (Bahnübergang ohne Schranke, mit mehreren Geleisen)



4. HINWEISSIGNALE

a) Verhaltenshinweise

Hinweissignale, die Verhaltensregeln einschliessen, sind rechteckig oder quadratisch. Sie haben in der Regel auf blauem Grund entweder ein weisses Symbol oder ein Symbol in einem weissen Innenfeld.

Sie stehen mit Ausnahme einzelner Signale am Beginn der Strecke, für die der Hinweis gilt.

Soweit Vorsignale nötig oder vorgeschrieben sind, stehen sie, mit beigefügter Distanztafel, wie folgt vor der Strecke, für die der Hinweis gilt:

- 1) innerorts mind. 50 m 2) ausserorts mind. 150 m 3) auf Autobahnen und Autostrassen mind. 500 m



4.01 Autobahnen
(Nur für Motorfahrzeuge, die eine Geschwindigkeit von wenigstens 60 km/h erreichen können und dürfen)



4.02 Ende der Autobahn



4.03 Autostrasse
(Nur für Motorfahrzeuge, die eine Geschwindigkeit von wenigstens 60 km/h erreichen können und dürfen)



4.04 Ende der Autostrasse



4.05 Bergpoststrasse
(Die Zeichen und Weisungen der Führer von Fahrzeugen des öffentlichen Linienverkehrs müssen beachtet werden)



4.06 Ende der Bergpoststrasse



4.07 Tunnel
(Abblendlicht einschalten, auch wenn der Tunnel beleuchtet ist)



4.08 Einbahnstrasse



4.08.1 Einbahnstrasse mit Gegenverkehr von Radfahrern (Beispiel)



4.09 Sackgasse



4.10 Wasserschutzgebiet



4.11 Standort eines Fussgängerstreifens



4.12 Fussgänger-Unterführung



4.13 Fussgänger-Überführung



4.14 Spital





4.15 Ausstellplatz
(Ausweichstelle für langsame Fahrzeuge. Freiwilliges Halten und Parkieren verboten)



4.16 Abstellplatz für Pannenfahrzeuge



4.17 Parkieren gestattet



4.18 Parkieren mit Parkscheibe



4.19 Ende des Parkierens mit Parkscheibe



4.20 Parkieren gegen Gebühr



4.21 Parkhaus



4.22 Entfernung und Richtung eines Parkplatzes



4.23 Vorwegweiser für bestimmte Fahrzeugarten (Beispiel)



4.24 Notfallspur (Beispiel)



4.25 Parkplatz mit Anschluss an öffentliches Verkehrsmittel (Beispiel)

b) Wegweisung auf Haupt- und Nebenstrassen



4.27 Ortsbeginn auf Hauptstrassen



4.28 Ortsende auf Hauptstrassen



4.29 Ortsbeginn auf Nebenstrassen



4.30 Ortsende auf Nebenstrassen



4.31 Wegweiser zu Autobahnen oder Autostrassen



4.32 Wegweiser für Hauptstrassen



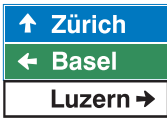
4.33 Wegweiser für Nebenstrassen



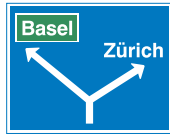
4.34 Wegweiser bei Umleitungen



4.34.1 Wegweiser für Umleitungen ohne Zielangabe



4.35 Wegweiser in Tabellenform



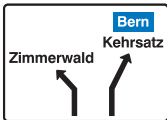
4.36 Vorwegweiser auf Hauptstrassen



4.37 Vorwegweiser auf Nebenstrassen



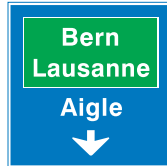
4.38 Vorwegweiser mit Fahrstreifenaufteilung auf Hauptstrassen



4.39 Wegweiser mit Fahrstreifenaufteilung auf Nebenstrassen



4.40 Vorwegweiser mit Anzeige von Beschränkungen



4.41 Einspurtafel über Fahrstreifen auf Hauptstrassen



4.42 Einspurtafel über Fahrstreifen auf Nebenstrassen



4.43 Einspurtafel



4.45 Wegweiser für bestimmte Fahrzeugarten (Beispiel)



4.46 Wegweiser «Parkplatz»



4.46.1 Wegweiser «Parkplatz mit Anschluss an öffentliches Verkehrsmittel» (Beispiel)



4.47 Wegweiser «Zeltplatz»



4.48 Wegweiser «Wohnwagenplatz»



4.49 Betriebswegweiser



4.50.1 Wegweiser «Empfohlene Route für Radfahrer»



4.50.2 Wegweiser «Fahrrad-Rundstrecke»



4.50.3 Wegweiser «Route für Mountain-Bikes» (Beispiel)



4.51 Bestätigungstafel (Beispiel)



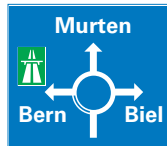
4.51.1 Wegweiser ohne Zielangabe (Beispiel)



4.52 Verkehrsführung



4.53 Vorwegweiser für Umleitungen



4.54 Vorwegweiser bei Kreisverkehrsplatz (Beispiel)



4.55 Abzweigende Strasse mit Gefahrenstelle oder Verkehrsbeschränkung



4.56 Nummerntafel für Europastrassen



4.57 Nummerntafel für Hauptstrassen



4.58 Nummerntafel für Autobahnen und Autostrassen



4.59 Nummerntafel für Anschlüsse



4.59.1 Nummerntafel für Verzweigungen

c) Wegweisung auf Autobahnen und Autostrassen



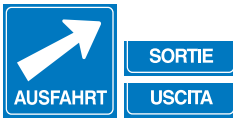
4.60 Ankündigung des nächsten Anschlusses



4.61 Vorwegweiser bei Anschlüssen



4.62 Wegweiser bei Anschlüssen



4.63 Ausfahrtstafel



4.64 Trennungstafel



4.65 Entfernungstafel



4.66 Verzweigungstafel



4.67 Erster Vorwegweiser bei Verzweigungen



4.68 Zweiter Vorwegweiser bei Verzweigungen



4.69 Einspurtafel über Fahrstreifen auf Autobahnen und Autostrassen



4.70 Hinweis auf Notrufsäulen



4.71 Hinweis auf Polizeistützpunkte

d) Informationshinweise

Signale mit Informationshinweisen sind rechteckig oder quadratisch. Sie haben in der Regel auf blauem Grund ein schwarzes Symbol in einem weissen Innenfeld.

Sie stehen, mit Ausnahme einzelner Signale, bei der Zufahrt zur Einrichtung, zum Gebäude oder dort, wo die angezeigte Dienstleistung erbracht wird oder der entsprechende Hinweis gilt.



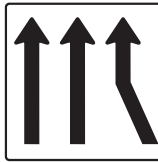
4.75 Strassenzustand



4.76 Vororientierung über den Strassenzustand



4.77 Anzeige der Fahrstreifen (Beispiele)



4.77.1 Anzeige von Fahrstreifen mit Beschränkungen (Beispiel)



4.79 Zeltplatz



4.80 Wohnwagenplatz



4.81 Telefon



4.82 Erste Hilfe



4.83 Pannenhilfe



4.84 Tankstelle



4.85 Hotel-Motel



4.86 Restaurant



4.87 Erfrischungen



4.88 Informationsstelle



4.89 Jugendherberge



4.90 Radio-Verkehrsinformation



4.91 Gottesdienst

réf.-évang. evang. rif.
cath.-rom. catt. rom.
cath.-chrét. catt. crist.

5. ERGÄNZENDE ANGABEN ZU SIGNALLEN

Ergänzende Angaben zu Signalen stehen auf einer rechteckigen Zusatztafel. Der Grund ist weiss, die Schrift und allfällige Symbole sind schwarz. Zusatztafeln werden in der Regel unter den Signalen angebracht.



5.01 Distanztafel



5.02 Anzeige von Entfernung und Richtung



5.03 Streckenlänge



5.04 Wiederholungstafel



5.05 Anfangstafel
(Beginn der Gültigkeit eines Signals)



5.06 Endetafel
(Ende der Gültigkeit eines Signals)



5.07 Richtungstafel



5.21 Schwere Motorwagen



5.09 Richtung der Hauptstrasse



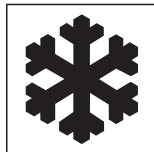
5.10 Ausnahmen vom Halteverbot



5.11 Ausnahmen von Parkierungsverbot



5.12 Blinklicht



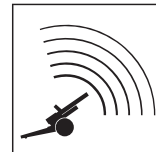
5.13 Vereiste Fahrbahn



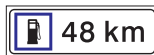
5.14 Gehbehinderte



5.15 Fahrbahnbreite



5.16 Schiesslärm



5.17 Übernächste Tankstelle



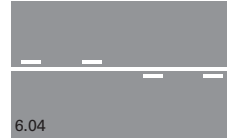
6. MARKIERUNGEN UND LEITEINRICHTUNGEN



6.01
6.01 Sicherheitslinie



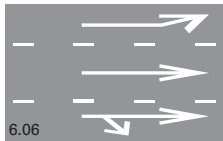
6.02 Doppelte Sicherheitslinie
6.03 Leitlinie



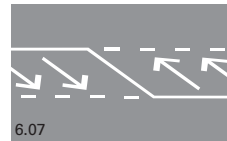
6.04
6.04 Doppellinie



6.05
6.05 Vorwarnlinie



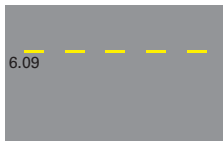
6.06
6.06 Einspurpfeile



6.07
6.07 Abweispfeile



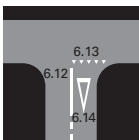
6.08
6.08 Bus-Streifen



6.09
6.09 Radstreifen



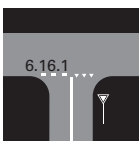
6.10
6.10 Haltelinie
6.11 Stop
6.12 Ununterbrochene Längslinie



6.12 Ununterbrochene Längslinie
6.13 Wartelinie
6.14 Vorankündigung der Wartelinie



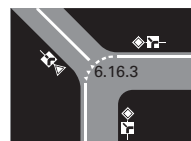
6.15
6.15 Randlinie
6.16 Führungslinie



6.16.1 Führungslinie im Anschluss an Wartelinie

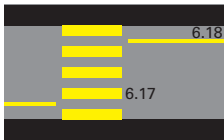


6.16.2 Führungslinie bei Richtungsänderung der Hauptstrasse

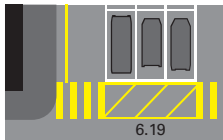


6.16.3 Führungslinie bei Richtungsänderung der Hauptstrasse

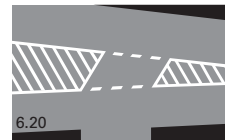




6.17 Fussgängerstreifen
6.18 Halteverbotslinie



6.19 Längsstreifen für Fussgänger



6.20 Sperrflächen



6.21 Zickzacklinie



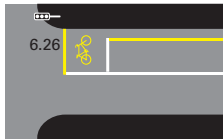
6.22 Parkverbotslinie



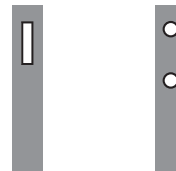
6.23 Parkverbotsfeld



6.25 Halteverbotslinie



6.26 Ausgeweiteter Radstreifen



6.30 Leitpfosten
rechts

6.31 Leitpfosten
links

Müssen Markierungslinien vorübergehend in ihrer örtlichen Lage verändert werden (z.B. bei Baustellen, Umleitungen), so werden gelb-orange Markierungsknöpfe mit gelb-orangen Reflektoren oder auf der Fahrbahn aufgeklebte gelb-orange Bänder verwendet. Die Gültigkeit der bestehenden weissen Markierungen wird dadurch aufgehoben.

7. ZEICHEN FÜR FAHRZEUGE VON GEHBEHINDERTEN



Fahrzeuge von gehbehinderten Fahrzeugführern dürfen vorn und hinten mit diesem Kennzeichen versehen sein. Es muss verdeckt oder entfernt werden, wenn das Fahrzeug von einem nicht gehbehinderten Führer gelenkt wird.





Verkehrssicherheit
1214 Vernier

Ausgabe 2003

touring club *suisse schweiz svizzero*

Mitfinanziert durch den FONDS FÜR VERKEHRSSICHERHEIT



FONDS FÜR VERKEHRSSICHERHEIT
FONDS DE SÉCURITÉ ROUTIÈRE
FONDO DI SICUREZZA STRADALE

A06.513.300.2